

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

## Articulus XXI.

## §. I.

(Manutenenz der Reichs-Stände Lehenherrl. Rechte.)

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen sie seyn gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohne beeinträchtigt, und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht, neque sub praetextu continentiae Caesarum neque Judicii universalis, eingreifen zu lassen.

## §. II.

(Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwürckte Lehen.)

Wann auch dersenelben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine Laesae Majestatis oder sonst, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten, so wollen und sollen Wir sie verhalten nach ihrem Willen schalten und walten lassen.

## §. III.

(Sothane Lehen keineswegs zum Kayserlichen Fisco einzuziehen.)

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco ein-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

## Articulus XXI.

## §. I.

(Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterschaft.)

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichs-Ritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyn gelegen, wo sie wollen, bei ihren Lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings ohne beeinträchtigt, und ihnen darinn von keinem Reichs-gerichte neque sub praetextu continentiae caesarum neque Judicii universalis eingreifen zu lassen.

## §. 2.

(Verwirrte mittelbare Lebensfälle.)

Wenn auch dersenelben Vasallen oder Unterthanen ex crimine laesae Majestatis oder sonst, dieselben verwirret hätten, oder noch verwirren mögten; so wollen und sollen Wir sie verhalten nach ihrem Willen schalten und walten lassen.

## §. 3.

(Nicht dem Kaiser zu.)

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum kaiserlichen Fisco ein-

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

## Articulus XXI.

§. 1. Der Kayser geredet und verspricht auch, daß er die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterschaft mit ihren angehörigen Lehen, die seyn gelegen wo sie wollen,

§. 2. wann derselben Vasallen und Unterthanen ex crimine laesae Majestatis oder sonst dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3. Keineswegs aber dieselbige zum Kayserlichen Fisco einzuziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen,

§. 4. die allodial-Güter auch, welche ex crimine laesae Majestatis, oder sonst vorgeseztermassen verwürcket seynd, oder werden möchten, denen mit denen juri-bus Filci belehnten, oder dieselbe sonst durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Botmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos Territorii mit der confiscirung gewähren lassen.

§. 5.

**W. Capit. Joseph II.**

(Art. XXI.)

einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

§. IV.

(Weber deren Unterthanen verwürkte Allodialien der Landes-Obrigkeit zu entziehen.)

Die Allodial-Güter, auch, welche ex crimine laesae Majestatis, oder sonst vorgeseztermassen verwürket seynd, oder verwürket werden möchten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

§. V.

(Verbotne Vergewaltigung unter Schein Rechts.)

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechts und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen.

§. VI.

**R. Capit. Leopold II. und Franz II.**

(Art. XXI.)

einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

(Verwirkte mittelbare Allodien.)

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine laesae Majestatis oder sonst vorgeseztermassen verwirket sind oder verwirket werden mögten, den mit den Juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren lassen.

§. 5.

(Vergewaltigung unter dem Scheine Rechts.)

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechts und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen.

§. 6.

**Project der perpetuierlichen W. Capit.**

§. 5. Soll und will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft in oberzehlten und andern Fällen, unter dem Schein des Rechts und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen,

§. 6. sondern, wo Er oder jemand anders zu Ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieselbe will er sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluss auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührligen Rechten, stellen und kommen,

§. 7. auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluss verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß Sie, worinnen Sie

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

§. VI.

(Strittigkeiten den Lauf Rechts zu lassen.)

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Anweisung deren Reichs-Abschieden, Kammergerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluss auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlchen Rechten stellen und kommen.

§. VII.

(Und darinnen keine Thätlichkeiten zu gestatten.)

Auch daselbst sowohl in Cognoscendo, als Exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluss verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie worinnen sie ordentlich recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

§. VIII. (XXXII)

(Vergewaltigte zu restituiren und Schadlos zu stellen.)

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

§. 6.

(Stracke Justiz.)

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, Dieselben wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römischen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte nach Ausweisung der Reichsabschiede, Kammergerichts-Executionsordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlchen Rechten stellen und kommen.

§. 7.

(Keine Thätlichkeiten.)

Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-schlusse verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

§. 8. (XXXII)

(Entschädigung der Vergewaltigten.)

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern

Project der perpet.  
B. Capit.

Sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Raub, Brand, Pfändungen, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden,

§. 8. oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder werden würde; So soll und will Er alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unparthevischer Erkenntniß, durch beedersseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzt werde.

---

 Gravamina et Monita Principum.

(Art. XXI.)

(XXXII)

S. S. \*)

(Wortänderung.)

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Uns gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugesügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzt werde.

\*) „S. S. loco: von jemanden: ponatur: von Uns, nach der Perpetua.“

## W. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugesügte Schaden, nach unpartheyischer Erkenntniß durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage nach billigen Dingen ersetzt werde.

## Articulus XXII.

§. I.

(Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen.)

Bei Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlich- und künftigen Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, da es vor andern wohl meritiret, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. II.

(Auch keinem neuerhöhten ohne die Erfordernissen mit Decretis zur Session und Stimme im Reichs-Collegiis zu statten zu kommen.)

Niemanden aber von denen neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräfl-

## R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugesügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros, oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzt werde.

## Articulus XXII.

§. I.

(Ertheilung der Standeserhöhungen.)

Bei Collation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen.

§. 2.

(Ohne Reichsstandschaft.)

Niemanden aber von den neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräfl-

## Project der perpetuirlichen W. Capit.

## Articulus XXII.

§. 1. Bei Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, soll und will der Kaiser Zeit seiner Königlich- und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Ihme ertheilet werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2. niemand aber von denen neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zustatten kommen,

§. 3. auch keinen derselben, wer der auch seye, zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hau-